



Entscheid ist noch
nicht rechtskräftig.

Referenz/Aktenzeichen: 952-09-131, BVGer: [...]

Bern, 14. Juni 2012

VERFÜGUNG

der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom

Zusammensetzung: Carlo Schmid-Sutter (Präsident), Brigitta Kratz (Vizepräsidentin), Hans Jörg Schötzau (Vizepräsident), Anne Christine d'Arcy, Aline Clerc, Matthias Finger, Werner K. Geiger

in Sachen: **[Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt, Alpiq et. al., Engadiner Kraftwerke, Kraftwerke Oberhasli, Gommerkraftwerke, ewz, Grande Dixence]**

(Verfügungsadressatin)

und **swissgrid ag**, Dammstrasse 3, Postfach 22, 5070 Frick

(Verfahrensbeteiligte)

betreffend **Teilweise Wiedererwägung der Verfügung vom 4. März 2010 betreffend Kosten und Tarife 2010 für die Netznutzung Netzebene 1 und Systemdienstleistungen**



I Sachverhalt

- 1 Die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom hat mit Verfügung vom 4. März 2010 betreffend Kosten und Tarife 2010 für die Netznutzung Netzebene 1 und Systemdienstleistungen in Ziffer 4 sowie in Ziffer 5 (sog. Kraftwerkstarif) des Dispositivs Folgendes entschieden:
 4. *Der Tarif 2010 für allgemeine Systemdienstleistungen wird ab 1. Januar 2010 auf 0.76 Rappen/kWh festgelegt. Davon werden 0.40 Rappen/kWh den Netzbetreibern und den am Übertragungsnetz direkt angeschlossenen Endverbrauchern entsprechend der bezogenen elektrischen Energie angelastet.*
 5. *Der Tarif 2010 für Systemdienstleistungen für Kraftwerke mit einer elektrischen Leistung von mindestens 50 MW gemäss Anhang 2 dieser Verfügung beträgt ab 1. Januar 2010 0.42 Rappen/kWh. Dieser Tarif ist ab dem 1. Januar 2010 anzuwenden. Die swissgrid AG hat bei diesen Kraftwerken eine Erhebung der effektiv erzeugten Bruttoenergie durchzuführen. Sie hat nach Vorliegen der tatsächlichen SDL-Kosten der ElCom einen Bericht zur Genehmigung vorzulegen. Die swissgrid AG hat die von der ElCom genehmigten anrechenbaren SDL-Kosten den Betreibern von Kraftwerken mit einer elektrischen Leistung von mindestens 50 MW individuell nachzubelasten oder gutzuschreiben. Diese Abrechnung kann unterjährig erfolgen.*
- 2 Die Verfügungsadressatin hat mit Eingabe vom [...] beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gegen die Verfügung der ElCom vom 4. März 2010 eingereicht. Die Beschwerde richtet sich gegen Ziffer 4 und Ziffer 5 des Dispositivs.
- 3 Die Verfügungsadressatin beantragt dem Bundesverwaltungsgericht Folgendes (act. [...], Beschwerdeverfahren):

[...]
- 4 Ausserdem haben mehrere Beschwerdeführerinnen mit Datum vom 20. Dezember 2011 bei der ElCom ein Gesuch um Wiedererwägung mit folgenden Rechtsbegehren eingereicht (act. [...], Beschwerdeverfahren):
 1. *Der 2. Satz von Ziff. 4 sowie die gesamte Ziff. 5 des Dispositivs der Verfügung der ElCom vom 4. März 2010 betreffend Kosten und Tarife 2010 für die Netznutzung Netzebene 1 und Systemdienstleistungen seien wiedererwägungsweise mit Bezug auf die Gesuchstellerin aufzuheben.*
 2. *Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Eidgenossenschaft.*
- 5 Die ElCom hat aufgrund der eingereichten Beschwerden gegen die Ziffern 4 und 5 der Verfügung vom 4. März 2010 sowie der erwähnten Wiedererwägungsgesuche entschieden, im vorliegenden Verfahren und in Bezug auf die Verfügungsadressatin betreffend den genannten Sachverhalt die teilweise Wiedererwägung der angefochtenen Verfügung zu prüfen.
- 6 Mit Schreiben vom 13. April 2012 hat das Fachsekretariat der ElCom den Beschwerdeführerinnen (darunter die Verfügungsadressatin) und der Verfahrensbeteiligten (Beschwerdegegnerin im Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht) die Gelegenheit gegeben, allfällige Einwände gegen eine Wiedererwägung mitzuteilen (act. [...], Beschwerdeverfahren).



- 7 [...]
- 8 Die Verfahrensbeteiligte hat mit Schreiben vom 15. Mai 2012 mitgeteilt, dass sie keine Einwände gegen eine Wiedererwägung hat, wenn sichergestellt sei, dass die im Jahr 2010 angefallenen SDL-Kosten auf die Endverbraucher überwält werden können, soweit diese Kosten aufgrund der Wiedererwägung nicht mehr von den betroffenen Kraftwerken getragen werden.
- 9 Auf die Vorbringen der Verfügungsadressatin und der Verfahrensbeteiligten wird soweit entscheiderelevant in den Erwägungen eingegangen.



II Erwägungen

1 Zuständigkeit

- 10 Die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom überwacht gemäss Artikel 22 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz; StromVG; SR 734.7) die Einhaltung des Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind.
- 11 Vorliegend prüft die ElCom eine teilweise Wiedererwägung ihrer Verfügung vom 4. März 2010 betreffend Kosten und Tarife 2010 für die Netznutzung Netzebene 1 und Systemdienstleistungen. Die ElCom als verfügende Behörde ist auch für die Wiedererwägung zuständig.

2 Parteien

- 12 Nach Artikel 6 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) gelten Personen als Parteien, deren Rechte und Pflichten die Verfügung berühren soll.
- 13 Als Parteien gelten nach Artikel 6 VwVG Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht. Nach Artikel 48 VwVG ist zur Beschwerde berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist, und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Zur Beschwerde berechtigt sind ferner Personen, Organisationen und Behörden, denen ein anderes Bundesgesetz dieses Recht einräumt (Art. 48 Abs. 2 VwVG).
- 14 Die Verfügungsadressatin ist als Betreiberin eines Kraftwerkes von der vorliegenden Verfügung betroffen. Sie ist materielle Verfügungsadressatin und damit Partei im Sinne von Artikel 6 VwVG.
- 15 Bei der Verfahrensbeteiligten handelt es sich um die nationale Netzgesellschaft im Sinne von Artikel 18 StromVG. Sie verfügt als Beschwerdegegnerin im Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht und als Gläubigerin des Kraftwerkstarifs im vorliegenden Verfahren ebenfalls über Parteistellung.

3 Wiedererwägung

- 16 Gemäss Artikel 58 Absatz 1 VwVG kann die Vorinstanz im Beschwerdeverfahren bis zu ihrer Vernehmlassung die angefochtene, noch nicht rechtskräftige Verfügung in Wiedererwägung ziehen, das heisst, diese bei besseren Erkenntnissen durch eine neue Verfügung ersetzen. Damit soll eine unnötige und mit Kosten verbundene Fortführung des Beschwerdeverfahrens verhindert werden (vgl. PFLEIDERER, in: WALDMANN/WEISSENBERGER, Praxiskommentar VwVG, Art. 58 N 1 ff.). Nach Artikel 58 Absatz 2 VwVG eröffnet die Vorinstanz den Parteien ohne Verzug eine neue Verfügung und bringt sie der Beschwerdeinstanz zur Kenntnis.



- 17 Aufgrund des Devolutiveffekts geht die Zuständigkeit zur Behandlung der Sache, die Gegenstand der mit Beschwerde angefochtenen Verfügung bildet, mit Einreichung einer Beschwerde grundsätzlich auf die Beschwerdeinstanz über (Art. 54 VwVG). Gleiches gilt für die Prüfung, ob die Beschwerde form- und fristgerecht eingereicht worden ist, und damit noch keine rechtskräftige Verfügung einer Vorinstanz vorliegt.
- 18 Der Anwendungsbereich von Artikel 58 VwVG beschränkt sich auf erstinstanzliche Verfügungen im Sinne von Artikel 5 VwVG und ist auf hängige Beschwerdeverfahren beschränkt (vgl. PFLEIDERER, in: WALDMANN/WEISSENBERGER, Praxiskommentar VwVG, Art. 58 N 17, N 23).
- 19 Vorliegend handelt es sich um eine teilweise Wiedererwägung einer erstinstanzlichen Verfügung. Das Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht ist sistiert, und die ElCom als Vorinstanz hat sich noch nicht vernehmen lassen.
- 20 In materieller Hinsicht ist eine Wiedererwägung zuungunsten der Verfügungsadressatin nicht möglich (vgl. PFLEIDERER, in: WALDMANN/WEISSENBERGER, Praxiskommentar VwVG, Art. 58 N 38 ff.). Vorliegend wird keine Wiedererwägung zuungunsten der Verfügungsadressatin in Betracht gezogen.
- 21 Aus den genannten Gründen sind die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung im Sinne von Artikel 58 VwVG erfüllt. Soweit die Anträge der Beschwerdeführerinnen beim Bundesverwaltungsgericht über den Kraftwerkstarif hinausgehen, wird das Bundesverwaltungsgericht diese noch separat zu behandeln haben (Art. 58 Abs. 3 VwVG).

4 Materielle Beurteilung

- 22 Die Beschwerdeverfahren gegen die Verfügung vom 4. März 2010 betreffend Kosten und Tarife 2010 für die Netznutzung Netzebene 1 und Systemdienstleistungen wurden vom Bundesverwaltungsgericht bis zur rechtskräftigen Erledigung der Beschwerdeverfahren gegen die Verfügung der ElCom vom 6. März 2009 betreffend Kosten und Tarife 2009 für die Netznutzung Netzebene 1 und Systemdienstleistungen sistiert.
- 23 Die Verfügungsadressatin hat beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gegen die Verfügung der ElCom vom 4. März 2010 eingereicht. Die Beschwerde richtet sich gegen Ziffer 4 und Ziffer 5 des Dispositivs. (vgl. Rz. 2 f.).
- 24 Das Bundesverwaltungsgericht hat die Frage der Gesetzes- und Verfassungsmässigkeit von Artikel 31b StromVV in mehreren Beschwerdeverfahren gegen die Verfügung der ElCom vom 6. März 2009 betreffend Kosten und Tarife 2009 für die Netznutzung Netzebene 1 und Systemdienstleistungen rechtskräftig entschieden (vgl. unter anderem das Piloturteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Juli 2010 in Sachen Gommerkraftwerke, A-2607/2009). Die Belastung von Kraftwerken mit Kosten für allgemeine Systemdienstleistungen ist aufgrund der heutigen Gesetzesgrundlagen nicht zulässig (E. 10.4 des erwähnten Entscheids). Folglich hob das Bundesverwaltungsgericht die entsprechenden Stellen des Dispositivs (Ziff. 2 Satz 2 und Ziff. 3) mit Bezug auf die Beschwerdeführerin auf.
- 25 Aus diesen Gründen werden mit der vorliegenden Verfügung Ziffer 4 Satz 2 sowie Ziffer 5 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung vom 4. März 2010 mit Bezug auf die Verfügungsadressatin in Wiedererwägung gezogen und aufgehoben.



5 Gebühren

- 26 Die ElCom erhebt für Verfügungen im Bereich der Stromversorgung Gebühren (Art. 21 Abs. 5 StromVG, Artikel 13a der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 [GebV-En; SR 730.05]). Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen je nach Funktionsstufe des ausführenden Personals 75 bis 250 Franken pro Stunde (Art. 3 GebV-En).
- 27 Die Gebühr hat zu bezahlen, wer eine Verfügung veranlasst (Art. 1 Abs. 3 GebV-En i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 [AllgGebV; SR 172.041.1]). Nach Artikel 3 Absatz 2 GebV-En können Gebühren aus wichtigen Gründen herabgesetzt oder erlassen werden.
- 28 Im vorliegenden Fall zieht die ElCom die angefochtene Verfügung teilweise in Wiedererwägung. Aufgrund dieses Umstands wird auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet.



III **Entscheid**

Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:

1. Ziffer 4 Satz 2 sowie Ziffer 5 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung vom 4. März 2010 werden mit Bezug auf die Verfügungsadressatin aufgehoben.
2. Auf die Erhebung einer Gebühr wird verzichtet.
3. Die Verfügung wird der Verfügungsadressatin und der Verfahrensbeteiligten mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

Bern, 14. Juni 2012

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

Carlo Schmid-Sutter
Präsident

Renato Tami
Geschäftsführer

Versand:

Zu eröffnen mit eingeschriebenem Brief:

- [...]
- swissgrid ag, Dammstrasse 3, Postfach 22, 5070 Frick

Mitzuteilen an:

- Bundesverwaltungsgericht, Abteilung I, Postfach, 3000 Bern 14



IV **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, **ab dem 1. Juli 2012, Postfach, 9023 St. Gallen**, einzureichen. Die Frist steht still:

- a) vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.